

Hinweis zu den angebotenen Unterlagen

Die auf den Webseiten angebotenen Unterlagen sollen die Beschaffer vor Ort im Bereich der nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich hierbei um ein frei bleibendes und unverbindliches Angebot. Daher sind Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Unterlagen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen, sofern seitens des Autors und/oder Veröffentlichers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Unterlagen oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für jeden Beschaffungsfall ist eine individuelle Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts notwendig, die eine Anpassung der Unterlagen erforderlich machen kann.

Dokumenttitel: Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Dokumentenart: Praxisbeispiel

Herausgeber: KNBSL

Organisationseinheit: Landeshauptstadt Saarbrücken

Bundesland: Saarland

Einstelldatum: 23.06.2017

Verschlagwortung: Saarbrücken Dienstanweisung Beschaffung Lebenszykluskosten nachhaltig

Produktgruppe: Sonstiges

Vergabeart: keine-Vergabe

Nachhaltigkeitsaspekte: Sozial, Ökologisch, Ökonomisch

National: nein

Priorisiert: nein

Dateiname: 78 - DA für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen.pdf

Dateigröße: 336,17 KB

Dateityp: application/pdf

Dokument ist barrierefrei/barrierearm: nein

Kurzbeschreibung:

Ziel dieser Vergabedienstanweisung ist es, die Vergabep Praxis in den unterschiedlichen mit Vergaben

befassten Dienststellen zu vereinheitlichen, um so eine gesamtstädtisch einheitliche Wahrnehmung und

Bewertung von Vorgängen im Vergabewesen sicherzustellen.

DA 78

Dienstanweisung

für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen



Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkungen	3
1.	Geltungsbereich	3
2.	Fristen	3
3.	Vergabegrundsätze	4
4.	Rechtsgrundlagen	4
5.	Auftragswertschätzung	4
6.	Organisatorische Abwicklung der VOL-Vergabeverfahren	5
7.	Arten der Vergabe	6
7.1	Nationale Verfahren (D).....	6
7.1.1	Öffentliche Ausschreibung (D).....	6
7.1.2	Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, Bieterauswahl (D).....	6
7.1.3	Freihändige Vergabe (D).....	6
7.1.4	Grundlagen der Maßnahme und Erstellung der Vergabeunterlagen (D).....	7
7.1.5	Prüfung der Vergabeunterlagen, Festlegung der Vergabeart (D).....	7
7.1.6	Öffnung der Angebote (D).....	8
7.1.7	Prüfung der Angebote (D).....	8
7.1.8	Vergabeentscheidung und Auftragserteilung (D).....	8
7.1.9	Unterrichtung der erfolglosen Bieter und Informationspflicht über vergebene Aufträge (D).....	8
7.1.10	Aufhebung von Ausschreibungen (D).....	8
7.1.11	Dokumentation der Vergabeverfahren (D).....	9
7.2	EU-Verfahren (EG).....	9
7.2.1	Offenes Verfahren (EG).....	9
7.2.2	Nicht offenes Verfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (EG).....	9
7.2.3	Verhandlungsverfahren (EG).....	9
7.2.4	Grundlagen der Maßnahme und Erstellung der Vergabeunterlagen (EG).....	9
7.2.5	Prüfung der Vergabeunterlagen, Festlegung der Vergabeart (EG).....	10
7.2.6	Öffnung der Angebote (EG).....	10
7.2.7	Prüfung der Angebote (EG).....	10
7.2.8	Vergabeentscheidung und Auftragserteilung (EG).....	10
7.2.9	Unterrichtung der erfolglosen Bieter (Informations- und Wartepflicht nach § 101a GWB) bei EU-Verfahren (EG).....	10
7.2.10	Aufhebung von Ausschreibungen (EG).....	11
7.2.11	Dokumentation der Vergabeverfahren (EG).....	11
8.	Inkrafttreten	11



Vorbemerkungen

Ziel dieser Vergabedienstanweisung ist es, die Vergabepaxis in den unterschiedlichen mit Vergaben befassten Dienststellen zu vereinheitlichen, um so eine gesamtstädtisch einheitliche Wahrnehmung und Bewertung von Vorgängen im Vergabewesen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen diese Vergaberegularien der Straffung und Transparenz der Vergabeverfahren dienen.

Zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Fachämtern und dem Zentralen Vergabeservice wird auf die in der Anlage aufgeführte Schnittstellenregelung verwiesen.

Konkrete Hilfestellung bei der Anwendung der VOL, der Wahl des richtigen Vergabeverfahrens sowie der genauen Durchführung von nationalen und europaweiten Verfahren erteilt der Zentrale Vergabeservice. Alle Wertangaben in Euro verstehen sich – soweit nicht anders angegeben – netto ohne Umsatzsteuer.

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen. Hiervon ausgenommen sind folgende Leistungen:

- Kreditgeschäfte,
- Grundstückkauf- und Mietverträge,
- Käufe von Kunst- und Sammlungsgegenständen,
- Verträge über künstlerische Leistungen, soweit hierfür nicht ausnahmsweise ein VOF- bzw. VOL-Verfahren durchzuführen ist,
- Gutachten, sofern die auszuführende Leistung nicht eindeutig beschreibbar ist und damit in den Anwendungsbereich der VOL fallen würde,
- Verträge über Fortbildungsveranstaltungen.

Sie gilt für alle Dienststellen der LHS, d. h. alle Ämter, Stabsstellen und Eigenbetriebe, wobei die Eigenbetriebe ihre Vergabeverfahren ohne Beteiligung des Zentralen Vergabeservice (ZVS) durchführen.

2. Fristen

Alle Fristen im Verfahren sind so zu bemessen, dass sowohl die sorgfältige Angebotserstellung der Bieter als auch die sorgfältige Vergabeentscheidung einschließlich der Auftragserteilung fristgerecht gewährleistet sind. Es wird empfohlen, vorab einen Zeitplan zu erstellen, wobei folgende Bearbeitungszeiten bzw. Fristen Berücksichtigung finden müssen:

- die Bearbeitungszeit bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung,
- die Bearbeitungszeit beim ZVS zur Erstellung der Vergabeunterlagen,
- die Fristen im Vergabeverfahren (Angebotsfrist, Zuschlags- und Bindefrist),
- die Bearbeitungszeit des Rechnungsprüfungsamtes (bei Vorlagepflicht, vergl. hierzu Anl. 1 der DA 18),
- bei Vorlagepflicht der Auftragsvergabe an städtische Gremien die Termine der Fachausschüsse und des Stadtrats,
- bei EU-Verfahren die Frist zur Informations- und Wartepflicht (nach § 101a GWB).



3. Vergabegrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind insbesondere die folgenden Vergabegrundsätze zu beachten:

- der Wettbewerbsgrundsatz,
- das Transparenzgebot,
- das Gleichbehandlungsgebot,
- das Nichtdiskriminierungsgebot,
- das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 82 KSVG. Dabei sollen nach Möglichkeit Lebenszykluskosten mit einbezogen werden.

Bei allen Beschaffungsvorgängen soll – im Rahmen des rechtlich Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren – der Grundsatz der nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Leistungsbeschreibung bzw. der Angebotsnachfrage berücksichtigt werden.

4. Rechtsgrundlagen

Maßgebend für die VOL-Vergaben sind insbesondere in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- die EG-Vergaberichtlinien,
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
- ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) das Saarländisches Tariftreuegesetz (STTG).

Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Zuwendungsgebers zu beachten.

5. Auftragswertschätzung

Die Schätzung des Auftragswertes hat bei EU-Verfahren nach § 3 Vergabeverordnung (VgV) zu erfolgen. Dies gilt analog auch für Verfahren unterhalb des Schwellenwertes. Soweit in dieser Dienststanweisung Wertgrenzen (bezogen auf den Auftragswert) festgelegt sind, gelten für die Ermittlung dieser Auftragswerte folgende Vorgaben:

- Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist immer von der vorgesehene Gesamtvergütung für den Auftrag ohne Umsatzsteuer auszugehen.
- Bei Lieferungen und Leistungen, die aus mehreren Einzelleistungen bzw. Produkten bestehen, gilt der Gesamtpreis.
- Besteht die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist der Wert aller Lose zugrunde zu legen.
- Bei wiederkehrenden Lieferungen bzw. Leistungen (z. B. Rahmenverträge) gilt die geschätzte Gesamtvergütung für die Laufzeit des Vertrages. Ist eine optionale Vertragsverlängerung vorgesehen, so



ist dieser Zeitraum bei der Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen, auch wenn die Option während der Vertragsabwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen wird.

Die Berechnung des Auftragswertes darf nicht die Absicht verfolgen, gesetzliche Vorgaben bzw. Anweisungen aus dieser Dienstanweisung zu umgehen. Es ist z. B. unzulässig, die geplante Beschaffung von Lieferungen und Leistungen unter diesem Gesichtspunkt mengenmäßig aufzuteilen, um sie der Anwendung gesetzlicher Vorgaben bzw. dieser Dienstanweisung zu entziehen.

6. Organisatorische Abwicklung der VOL-Vergabeverfahren

Der Zentrale Vergabeservice (ZVS) ist im Fachamt „Zentrale Dienste und Ratsangelegenheiten“ eingerichtet.

Bei allen VOL- Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von **10.000 €** ist der ZVS zu beteiligen. Dieser stellt die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts sowie der Ausschreibungs- und Vergabegrundsätze der Landeshauptstadt Saarbrücken in allen Phasen des Vergabeverfahrens sicher. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Festlegung der jeweiligen Verfahrensart,
- die Feststellung der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen,
- die Plausibilitätsprüfung der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses,
- bei Bedarf: Hilfestellung bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung,
- die Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter (bei Beschränkter Ausschreibung),
- das Erstellen und den Versand der Ausschreibungsunterlagen,
- die Annahme der Angebote,
- die Angebotsöffnung (Eröffnungsverhandlung gem. § 14 VOL/A bzw. § 17 EG VOL/A),
- die formelle Prüfung der Angebote (1. Wertungsstufe).

Weitere Aufgabe des ZVS ist die Erarbeitung einheitlicher Vertragsbedingungen für den Anwendungsbereich VOL für eine Vielzahl von gleichartigen Vergabefällen sowie die Beratung aller städtischen Stellen in allen Fragen des Vergaberechts.

Gegenüber den fachlich für die Auftragserteilung zuständigen Dienststellen ist die Entscheidung des ZVS in allen Fragen der Vergabeverfahrensabwicklung verbindlich. Der ZVS entscheidet, ob die Vorbereitung und/oder die Begleitung der Ausschreibung ggf. einer externen Fachbetreuung bedarf.



7. Arten der Vergabe

Vorbemerkung: Im Nachfolgenden sind die EU-Verfahren oberhalb des Schwellenwertes mit „**EG**“ und die nationalen Verfahren unterhalb des Schwellenwertes mit „**D**“ gekennzeichnet. Die EU-Verfahren sind erst ab einer Auftragssumme in Höhe des nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeordnung (VgV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Schwellenwertes anzuwenden.

7.1 Nationale Verfahren (D)

7.1.1 Öffentliche Ausschreibung (D)

Dieses Verfahren (Öffentliche Ausschreibung = Öffentliche Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe) ist grundsätzlich anzuwenden, sofern nicht nach dem Vergaberecht bzw. den unten stehenden Ausnahmeregelungen der Landeshauptstadt Saarbrücken ein anderes Verfahren ausnahmsweise zulässig ist.

7.1.2 Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, Bieterauswahl (D)

Bei der Beschränkten Ausschreibung wird eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zum Wettbewerb aufgefordert.

Die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist bis zu einem Auftragswert von 100.000 € zulässig.

Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist bis zu einem Auftragswert von 50.000 € zulässig.

Es sind mindestens drei Bieter an einer Beschränkten Ausschreibung zu beteiligen, davon mindestens ein nicht ortsansässiger Bieter.

Die Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter ist grundsätzlich Angelegenheit des ZVS. Die fachlich zuständige Stelle kann Vorschläge übermitteln, welche Firmen am Wettbewerb zu beteiligen sind. Dem ZVS bleibt das Recht vorbehalten, neben den benannten Firmen auch weitere Firmen zu beteiligen.

Erfolgt die Bieterauswahl durch Teilnahmewettbewerb, prüft der ZVS vor dessen Durchführung auch die vergaberechtliche Zulässigkeit der Auswahlkriterien.

7.1.3 Freihändige Vergabe (D)

Dieses Verfahren (Aufforderung eines oder mehrerer ausgewählten Unternehmen zur Angebotsabgabe ohne förmliches Verfahren) ist ausschließlich bei Vorliegen einem der in § 3 Abs. 5 VOL/A aufgeführten Ausnahmetatbestände zulässig. Davon kann in der Regel bei einem Auftragswert bis **10.000 €** ausgegangen werden. Im IuK-Bereich gilt die Wertgrenze von 15.000 €. Die Freihändige Auftragsvergabe bis zu den vorgenannten Wertgrenzen erfolgt ohne die Beteiligung des ZVS unmittelbar durch die Fachämter bzw. die Eigenbetriebe.

Bei Freihändigen Vergaben mit einem Auftragswert über 10.000 € (netto) ist ohne Ausnahme der ZVS einzuschalten. Dabei muss der ZVS vor der geplanten Auftragsvergabe schriftlich von der geplanten Freihändigen Vergabe informiert werden, wobei das Fachamt den Ausnahmetatbestand für die Freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 VOL/A zu benennen hat. Der ZVS überprüft die Richtigkeit des vorgeschla-



genen Ausnahmegrundes und stimmt ggf. der Durchführung des Vergabeverfahrens zur Freihändigen Vergabe zu.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **500 €** („Bagatellgrenze“) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

Bei entsprechender Marktkenntnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen bei Auftragsvergaben bis zum Betrag von **2.500 €** auf eine Preisanfrage verzichtet werden. Die wirtschaftliche Beschaffung muss aber auch hier im Vordergrund stehen. Der Preis oder die Preisgrundlage muss vor der Auftragserteilung schriftlich vorliegen. Eine Marktpreisermittlung durch eine Preisrecherche im Internet ist zulässig und muss ebenso dokumentiert werden (z. B. Ausdruck der Webseite).

Bei Auftragswerten mit einem Schätzwert von **2.501 € bis 10.000 €** ist eine Preisermittlung (z. B. per E-Mail, per Fax) bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen, davon mindestens ein Angebot eines nicht ortsansässigen Bieters. Als Grundlage für weitere Optimierungsmöglichkeiten im Einkauf (Stichwort Mengenbündelung) ist der ZVS bei Freihändigen Vergaben im VOL – Bereich ab 2.501 € bis 10.000 € (netto) schriftlich an Hand eines im Intranet bereitgestellten Formulars über das Ergebnis der Auftragsvergabe zu informieren.

Das Ergebnis der Preisermittlung ist im **Vergabevermerk** aufzunehmen, die vorliegenden Angebote sind ihm beizufügen. Entsprechende Standardvordrucke werden durch den ZVS im Intranet zum Abruf zur Verfügung gestellt.

7.1.4 Grundlagen der Maßnahme und Erstellung der Vergabeunterlagen (D)

Für die Notwendigkeit der Maßnahme sowohl insgesamt als auch für deren quantitativen und qualitativen Inhalt ist die fachlich zuständige Stelle verantwortlich. Sie erarbeitet die vollständige Leistungsbeschreibung einschließlich der notwendigen weiteren Anlagen.

Ist ein Teilnahmewettbewerb vorgesehen oder vorgeschrieben, erarbeitet die zuständige Stelle auch die Kriterien für die Auswahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen.

Die Zuschlagskriterien sind vom Fachamt vor der Durchführung des Verfahrens festzulegen (§ 8 Abs. 1 b und § 12 Abs. 2 n VOL/A).

7.1.5 Prüfung der Vergabeunterlagen, Festlegung der Vergabeart (D)

Der ZVS ist schriftlich an Hand eines im Intranet hinterlegten Formulars mit der Durchführung des Vergabeverfahrens zu beauftragen. Die vom Fachamt vorbereiteten Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Ergänzende Vertragsbedingungen, ggf. Wertungsmatrix etc.) sind dem Auftrag beizufügen.

Der ZVS vervollständigt die Vergabeunterlagen mit den erforderlichen weiteren Schriftstücken (ZAVB-VOL, Aufforderung zur Angebotsabgabe/Wettbewerbsteilnahme etc.).

Die Bekanntmachung von Öffentlichen Ausschreibungen bzw. Teilnahmewettbewerben wird durch den ZVS veranlasst.

Bei der Öffentlichen Ausschreibung versendet der ZVS die vollständigen Vergabeunterlagen an alle an der Angebotsabgabe interessierten Bieter. Bei einem beschränkten Bieterkreis (Beschränkte Ausschreibung, Teilnahmewettbewerb) erhalten nur die vom Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem ZVS festgelegten ausgewählten Bieter die Vergabeunterlagen.



7.1.6 Öffnung der Angebote (D)

Die Öffnung der Angebote wird in einem formalen Verfahren (nach § 14 VOL/A) durch den ZVS durchgeführt. Bieter oder Ihre Bevollmächtigten dürfen an der Öffnung der Angebote nicht teilnehmen.

Angebote müssen nach ihrem Eingang bis zum Eröffnungstermin und nach Abschluss des Eröffnungstermins vor unbefugtem Zugriff gesichert werden. Die Angebote sind in allen wesentlichen Teilen nach dem Eröffnungstermin in geeigneter Weise gegen mögliche Veränderungen und Manipulationen zu sichern bzw. zu kennzeichnen. Die Angebote werden vom ZVS zur Angebotssicherung eingescannt.

7.1.7 Prüfung der Angebote (D)

Der ZVS prüft alle Angebote im Rahmen der Eröffnungsverhandlung auf formale Fehler (Wertungsstufe 1 des Wertungsverfahrens). Dies wird entsprechend dokumentiert. Anschließend gibt der ZVS die Angebotsunterlagen an die fachlich zuständige Stelle zur weiteren Bearbeitung ab.

Die weitere Prüfung und Wertung der Angebote (Wertungsstufen 2 bis 4 des Wertungsverfahrens) obliegt grundsätzlich dem Fachamt.

7.1.8 Vergabeentscheidung und Auftragserteilung (D)

Bei Vergaben, die die in der DA 18 (Anlage 1) festgelegten Auftragswerte überschreiten, ist die vergaberechtliche Stellungnahme zur Auftragsvergabe durch das Rechnungsprüfungsamt einzuholen.

Die Pflicht zur Vorlage an die Fachausschüsse bzw. den Stadtrat ergibt sich aus der Anlage 2 zu § 53 der Geschäftsordnung für den Stadtrat. Die Unterschriftsbefugnis für die Unterzeichnung des Auftrags Schreibens ergibt sich aus den bestehenden Befugnisregeln der DA 19 (Pkt. 2.4).

7.1.9 Unterrichtung der erfolglosen Bieter und Informationspflicht über vergebene Aufträge (D)

Der ZVS teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit (nach § 19 VOL/A).

Der ZVS informiert nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten.

Dem Fachbereich ist es nicht gestattet, darüber hinaus Auskünfte zu erteilen.

7.1.10 Aufhebung von Ausschreibungen (D)

Der zuständige Fachbereich kann beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 17 VOL/A die Aufhebung der Ausschreibung beim ZVS beantragen. Auch der ZVS kann selbständig bei Vorliegen der Voraussetzungen die Aufhebung der Ausschreibung bewirken.

Die Gründe für die Aufhebung einer Ausschreibung sind aktenkundig zu machen. Für die Aufhebung einer Ausschreibung ist nach Vorliegen der Voraussetzungen der Zentrale Vergabeservice nach Prüfung und Zustimmung durch das Rechtsamt zuständig. Die betroffenen Bieter werden durch den ZVS über eine Aufhebung der Ausschreibung schriftlich informiert.



7.1.11 Dokumentation der Vergabeverfahren (D)

Alle Auftragsvergaben werden von den fachlich zuständigen Stellen nach § 20 VOL/A dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt nach einheitlichen, vom ZVS vorgegebenen Standards. Aus der Dokumentation muss sich jederzeit die Vergabeart, der/die zuständige SachbearbeiterIn, der Auftragswert sowie der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ergeben.

Ebenso muss aus der Dokumentation eindeutig zu erkennen sein, aus welchem Grund Entscheidungen im Laufe des Verfahrens getroffen worden sind, die die Durchführung des Verfahrens selbst oder der Vergabeentscheidung maßgeblich beeinflusst haben.

7.2. EU-Verfahren (EG)

Alle VOL-Verfahren ab dem nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeordnung (VgV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Schwellenwert sind über den ZVS abzuwickeln.

7.2.1 Offenes Verfahren (EG)

Dieses Verfahren (offenes Verfahren = öffentliche Aufforderung einer unbegrenzten Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe) ist grundsätzlich anzuwenden, sofern nicht nach dem Vergaberecht bzw. den unten stehenden Ausnahmeregelungen der Landeshauptstadt Saarbrücken ein anderes Verfahren ausnahmsweise zulässig ist.

7.2.2 Nicht offenes Verfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (EG)

In der Regel ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Sollte darauf verzichtet werden, so ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

Die Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter ist grundsätzlich Angelegenheit des ZVS. Die fachlich zuständige Stelle kann Vorschläge übermitteln, welche Firmen am Wettbewerb zu beteiligen sind. Dem ZVS bleibt das Recht vorbehalten, neben den benannten Firmen auch weitere Firmen zu beteiligen.

Soll die Bieterauswahl durch Teilnahmewettbewerb erfolgen, prüft der ZVS vor dessen Durchführung auch die vergaberechtliche Zulässigkeit der Auswahlkriterien.

7.2.3 Verhandlungsverfahren (EG)

Das Verhandlungsverfahren (= Freihändige Vergaben über Schwellenwert) muss immer durch den ZVS durchgeführt werden. Das Fachamt muss hierbei die Durchführung des gewünschten Verfahrens nach § 3 EG Abs. 3 bzw. 4 VOL/A begründen. Der ZVS überprüft die Richtigkeit des vorgeschlagenen Ausnahmegrundes und führt anschließend in Zusammenarbeit mit dem Fachamt das Verfahren durch.

7.2.4 Grundlagen der Maßnahme und Erstellung der Vergabeunterlagen (EG)

Für die Notwendigkeit der Maßnahme sowohl insgesamt als auch für deren quantitativen und qualitativen Inhalt ist die fachlich zuständige Stelle verantwortlich. Sie erarbeitet die vollständige Leistungsbeschreibung einschließlich der notwendigen weiteren Anlagen.

Ist ein Teilnahmewettbewerb vorgesehen oder vorgeschrieben, erarbeitet die zuständige Stelle auch die Kriterien für die Auswahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen.



Die Zuschlagskriterien sind vom Fachamt vor der Durchführung des Verfahrens festzulegen (§ 9 EG Abs. 2 VOL/A). Bei offenen und nicht offenen Verfahren ist dem ZVS vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Wertungsmatrix / ein Wertungsschema oder ähnliches vorzulegen.

7.2.5 Prüfung der Vergabeunterlagen, Festlegung der Vergabeart (EG)

Der ZVS ist schriftlich an Hand eines im Intranet hinterlegten Formulars mit der Durchführung des Vergabeverfahrens zu beauftragen. Die vom Fachamt vorbereiteten Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Ergänzende Vertragsbedingungen, ggf. Wertungsmatrix etc.) sind dem Auftrag beizufügen.

Der ZVS vervollständigt die Vergabeunterlagen mit den erforderlichen weiteren Schriftstücken (ZAVB-VOL, Aufforderung zur Angebotsabgabe/Wettbewerbsteilnahme etc.). Die Bekanntmachung von Offenen Verfahren bzw. Teilnahmewettbewerben wird durch den ZVS veranlasst.

Im offenen Verfahren versendet der ZVS die vollständigen Vergabeunterlagen an alle an der Angebotsabgabe interessierten Bieter. Bei einem beschränkten Bieterkreis (nicht offenes Verfahren, Teilnahmewettbewerb) erhalten nur die vom Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem ZVS festgelegten ausgewählten Bieter die Vergabeunterlagen.

7.2.6 Öffnung der Angebote (EG)

Die Öffnung der Angebote wird in einem formalen Verfahren (§ 17 EG VOL/A) durch den ZVS durchgeführt. Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen an der Öffnung der Angebote nicht teilnehmen.

Angebote müssen nach ihrem Eingang bis zum Eröffnungstermin und nach Abschluss des Eröffnungstermins vor unbefugtem Zugriff gesichert werden. Die Angebote sind in allen wesentlichen Teilen nach dem Eröffnungstermin in geeigneter Weise gegen mögliche Veränderungen und Manipulationen zu sichern bzw. zu kennzeichnen. Die Angebote werden vom ZVS zur Angebotssicherung eingescannt.

7.2.7 Prüfung der Angebote (EG)

Der ZVS prüft alle Angebote im Rahmen der Eröffnungsverhandlung auf formale Fehler (Wertungsstufe 1 des Wertungsverfahrens). Dies wird entsprechend dokumentiert. Anschließend gibt der ZVS die Angebotsunterlagen an die fachlich zuständige Stelle zur weiteren Bearbeitung ab.

Die weitere Prüfung und Wertung der Angebote (Wertungsstufen 2 bis 4 des Wertungsverfahrens) obliegt grundsätzlich dem Fachamt.

7.2.8 Vergabeentscheidung und Auftragserteilung (EG)

Bei Vergaben, die die in der DA 18 (Anlage 1) festgelegten Auftragswerte überschreiten, ist die vergaberechtliche Stellungnahme zur Auftragsvergabe durch das Rechnungsprüfungsamt einzuholen.

Die Pflicht zur Vorlage an die Fachausschüsse bzw. den Stadtrat ergibt sich aus der Anlage 2 zu § 53 der Geschäftsordnung für den Stadtrat. Die Unterschriftsbefugnis für die Unterzeichnung des Auftrags Schreibens ergibt sich aus den bestehenden Befugnisregeln der DA 19 (Pkt. 2.4).

7.2.9 Unterrichtung der erfolglosen Bieter (Informations- und Wartepflicht nach § 101a GWB) bei EU-Verfahren (EG)

Bei EU-Verfahren sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, spätestens 15 Kalendertage (bzw. 10 Tage bei Verkürzung) vor Zuschlagserteilung vorab über den Namen des Bieters, auf dessen



Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren. Diese Information wird durch den ZVS versendet. Hierzu hat das Fachamt den ZVS rechtzeitig über die beabsichtigte Vergabe zu informieren.

Erst nach Ablauf der einzuhaltenden Fristen darf der Auftrag durch die zuständige Stelle erteilt werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den ZVS, auf den Tag des Zugangs der Information beim Bieter kommt es nicht an. Ein vor Fristablauf geschlossener Vertrag ist unwirksam. Die Erfüllung der Informationspflicht wird durch den ZVS dokumentiert.

Dem Fachbereich ist es nicht gestattet, darüber hinaus Auskünfte (insbesondere über Preise der Wettbewerber oder Rangfolge im Wertungsverfahren) zu erteilen.

7.2.10 Aufhebung von Ausschreibungen (EG)

Der zuständige Fachbereich kann beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 EG VOL/A die Aufhebung der Ausschreibung beim ZVS beantragen. Auch der ZVS kann selbständig bei Vorliegen der Voraussetzungen die Aufhebung der Ausschreibung bewirken.

Die Gründe für die Aufhebung einer Ausschreibung sind aktenkundig zu machen. Für die Aufhebung einer Ausschreibung ist nach Vorliegen der Voraussetzungen der ZVS zuständig. Die betroffenen Bieter werden durch den ZVS über eine Aufhebung der Ausschreibung schriftlich informiert.

7.2.11 Dokumentation der Vergabeverfahren (EG)

Alle Auftragsvergaben werden von den fachlich zuständigen Stellen nach § 24 EG VOL/A dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt nach einheitlichen, vom ZVS vorgegebenen Standards. Aus der Dokumentation muss sich jederzeit die Vergabeart, der/die zuständige SachbearbeiterIn, der Auftragswert sowie der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ergeben.

Ebenso muss aus der Dokumentation eindeutig zu erkennen sein, aus welchem Grund Entscheidungen im Laufe des Verfahrens getroffen worden sind, die die Durchführung des Verfahrens selbst oder der Vergabeentscheidung maßgeblich beeinflusst haben.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.08.2009 außer Kraft.



Saarbrücken, den _____

Charlotte Britz, Oberbürgermeisterin

Anlage: Schnittstellenregelungen